

## **Antrag**

**der Abg. Sarah Schweizer u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Drohnengebundene Rehkitzrettung in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchen Landkreisen vonseiten der Kommunen oder des Landratsamts den aktiven Rehkitzrettungsorganisationen, -vereinen oder Einzelpersonen Drohnen für die Rehkitzrettung kostenlos oder gegen geringe Gebühr zur Verfügung gestellt werden;
2. welche (rechtlichen) Hürden sie im Zusammenhang der kostenlosen Drohnenbereitstellung von öffentlicher Seite sieht;
3. wie sie die drohnengebundene Kitzrettung unter den Gesichtspunkten der Effektivität, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Natur- und Tierschutzes im Vergleich zu anderen Kitzrettungsstrategien, -technologien oder Vergrämungsmaßnahmen bewertet;
4. wie sie die von Drohnen ausgehende Störung von Bodenbrütern und anderen Tierarten einschätzt und wie sie die auf dieser Grundlage verweigerten Genehmigungen einzelner Naturschutzbehörden für das Überfliegen von Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten mittels Drohnen zur Kitzrettung beurteilt;
5. wie sie die in diesem Zusammenhang vom Regierungspräsidium Tübingen erteilte Fluggenehmigung für Drohnen von Kitzrettungsteams für die im Regierungsbezirk befindlichen Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete bewertet und ob sie dieses Vorgehen als Vorbild im Sinne einer einfachen und einheitlichen Regelung für die drohnenbasierte Kitzrettung für andere Regierungspräsidien betrachtet;

6. wie sie den Vorschlag beurteilt, allen bei einer entsprechend geeigneten Stelle registrierten Rehkitzrettungsteams eine Überfluggenehmigung für alle Schutzgebiete im Land für die Dauer der Mähseason (Anfang Mai bis Anfang Juli) zu erteilen;
7. wie sie das derzeitige Vorhaben vonseiten des Landesjagdverbands und des Regierungspräsidiums Tübingen zur Konzeption einer Schulung für Drohnenpiloten, bei der die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss eine generelle Genehmigung zum Überflug von Schutzgebieten zur Kitzrettung erhalten sollen, bewertet;
8. wie sie die Gewährung einer generellen Sondernutzungserlaubnis im Zeitraum der Kitzrettungssaison zur Befahrung von Wirtschaftswegen durch Fahrzeuge im Zusammenhang von Einsätzen zur Kitzrettung bewertet;
9. ob sie mit Blick auf den Straftatbestand der Jagdwilderei rechtliche Hürden beim Einsatz privater Dritter, die weder Jagdausübungsberechtigte, noch der zuständige Landwirt sind, sieht, die im Zusammenhang der Kitzrettung Rehkitze aufnehmen und verbringen und wenn ja, welche Lösungsansätze sie in diesem Zusammenhang sieht;
10. wie sie die rechtliche Qualität der Bescheinigung beurteilt, die von den Kitzrettungsorganisationen nach erfolgter Absuche der zu mähenden Fläche an den Landwirt ausgestellt wird, insbesondere vor dem Hintergrund eines potenziell eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, sollte auch nach Absuchen der landwirtschaftlichen Fläche ein Rehkitz bei der Mahd zu Schaden kommen oder getötet werden;
11. wie viele finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm des Bundes zur Rehkitzrettung durch den Einsatz von Drohnen an förderfähige Vereine in Baden-Württemberg abgeflossen sind und ob sich das Land für eine Fortsetzung des Bundesförderprogramms einsetzen wird.

15.11.2021

Schweizer, Blenke, Burger, Dörflinger, Hailfinger, Haser, Teufel CDU

### Begründung

Jährlich fallen bundesweit bis zu 500 000 Wildtiere landwirtschaftlichen Mähmaschinen zum Opfer. Dies betrifft insbesondere Rehkitze, die von April bis Juli vom Muttertier zum Schutz vor Prädatoren im hohen Gras abgelegt werden. Während die Rehkitze so perfekt vor natürlichen Fressfeinden geschützt sind, stellen insbesondere landwirtschaftliche Mähmaschinen eine große Bedrohung dar. Insbesondere in den ersten beiden Lebenswochen sind die Kitze aufgrund des nicht vorhandenen Fluchtinstinkts nicht in der Lage, sich selbst in Sicherheit zu bringen. Diese Zeit überschneidet sich mit dem Beginn der Mähseason, was zur Folge hat, dass Rehkitze regelmäßig durch landwirtschaftliche Maschinen verstümmelt oder getötet werden.

Der Tierschutz ist in Artikel 20a Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich verankert und daher auch bei der Mahd zu berücksichtigen. Weitere Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellen die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Tierschutzes im Zusammenhang mit der Mahd heraus und verdeutlichen, dass bei der Durchführung der Mahd ohne entsprechende Schutzmaßnahmen eine Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegen kann. Da sich das Absuchen der gesamten landwirtschaftlichen Fläche mit herkömmlichen Mitteln vor Durchführung der Mahd (Absuchen mit dem Jagdhund, Ablaufen in Form einer Personenkette) besonders zeit-, personal- und kostenintensiv gestaltet,

haben sich in den vergangenen Jahren aus dem Kreis der Jägerschaft, der Landwirtschaft sowie der Zivilgesellschaft vermehrt Vereine, Projekte und Initiativen gegründet, die unter Verwendung moderner Drohnen- und Infrarottechnik und im Sinne des Tierschutzes die Landwirtschaft bei einer effizienten und weitestgehend fehlerfreien Kitzrettung unterstützen.

Ein wichtiges Ziel muss es hierbei sein, derartige Organisationsformen und Initiativen bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe zu unterstützen. Darüber hinaus ist es mit Blick auf den großen Bedarf vonseiten der Landwirtschaft essenziell, das Engagement zur Rettung von Rehkitzten zu stärken und die Gründung und Umsetzung zusätzlicher Initiativen zu fördern.

Während die Zielsetzung und der Schutz neugeborener Rehkitze unumstritten ist, offenbaren sich in der praktischen Umsetzung der drohnengebundenen Rehkitzrettung zahlreiche ungeklärte Fragestellungen, rechtliche Hürden sowie Einschränkungen, die das Engagement der Rehkitzretter beeinträchtigen und vielerorts zu Rechtsunklarheit führen. Im Sinne der Schaffung von Rechtssicherheit bei der Rehkitzrettung zielt der vorliegende Antrag unter anderem und in besonderer Weise auf die Klärung zentraler rechtlicher Fragestellungen und damit verbundener Lösungsansätze ab.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 Nr. Z(54)-0141.5/46F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. in welchen Landkreisen vonseiten der Kommunen oder des Landratsamts den aktiven Rehkitzrettungsorganisationen, -vereinen oder Einzelpersonen Drohnen für die Rehkitzrettung kostenlos oder gegen geringe Gebühr zur Verfügung gestellt werden;*

Zu 1.:

Nach Auskunft der oberen Jagdbehörden der Regierungspräsidien werden den aktiven Rehkitzrettungsorganisationen, -vereinen oder Einzelpersonen Drohnen für die Rehkitzrettung vonseiten der folgenden Kommunen oder der Landratsämter kostenlos oder gegen geringe Gebühr zur Verfügung gestellt bzw. die Anschaffung finanziell unterstützt:

Im Regierungsbezirk Stuttgart wurde der Kreisjägersvereinigung (KJV) Böblingen vom Landratsamt kostenlos eine Drohne zur Kitzrettung zur Verfügung gestellt. Im Landkreis Schwäbisch Hall verleiht eine Gemeinde eine Drohne für die Kitzrettung zu vergünstigten Konditionen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilte mit, dass der Landkreis Calw das Projekt Kitzrettung der KJV Calw durch die Prüfung versicherungs- und haftungsrechtlicher Fragen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt und die Unterstützung bei der Akquise weiterer Fördermöglichkeiten unterstützt hat. Die KJV Calw plant die Anschaffung zwei weiterer Drohnen. Der Landkreis Calw hat im Kreistag eine Bezuschussung von 3 000 Euro für das Projekt Kitzrettung an die KJV Calw beschlossen. Die Stadt Baden-Baden hat die KJV mit einem Beitrag von 1 000 Euro unterstützt.

Im Regierungsbezirk Freiburg haben sich drei Kommunen an der Anschaffung von Drohnen finanziell beteiligt (Schramberg, Aichhalden, Zimmern ob Rottweil). Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde ein Drohnenetzwerk durch eine Kooperation der KJV und der unteren Jagdbehörde initiiert. Hierbei hat sich das Landratsamt an der Beschaffung der Drohnen beteiligt.

Für den Regierungsbezirk Tübingen wurde vom Regierungspräsidium mitgeteilt, dass vom Landkreis Zollernalbkreis Zuschüsse zum Drohnenkauf gewährt werden. Die Gemeinde Deggenhausertal (Bodenseekreis) verleiht kostengünstig Drohnen zur Kitzrettung, das Landratsamt gibt Zuschüsse zum Drohnenkauf.

*2. welche (rechtlichen) Hürden sie im Zusammenhang der kostenlosen Drohnenbereitstellung von öffentlicher Seite sieht;*

Zu 2.:

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Sollte es sich bei den Empfängern um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne handeln, ist zudem das europäische Beihilferecht zu beachten. Unter Beachtung der haushaltsrechtlichen und beihilferechtlichen Regelungen ist es daher, wie unter Ziffer 1 dargestellt, dennoch möglich, dass die öffentliche Seite Drohnen bereitstellt.

*3. wie sie die drohnengebundene Kitzrettung unter den Gesichtspunkten der Effektivität, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Natur- und Tierschutzes im Vergleich zu anderen Kitzrettungsstrategien, -technologien oder Vergärungsmaßnahmen bewertet;*

Zu 3.:

Es gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Kitzrettung, wie zum Beispiel das Abläufen der Fläche (Personenkette), Aufstellen von Scheuchen, Einsatz von akustischen Geräten vor und während der Mahd, bestimmte Mähstrategien wie das Mähen von innen nach außen oder das Anmähen der Fläche am Abend vorher. Auch die Industrie ist an der Erprobung von Detektionsmöglichkeiten auf den Maschinen selbst, die Effektivität hängt hier aber von vielen Faktoren ab, bspw. der Arbeitsgeschwindigkeit.

Die Kitzrettung mittels wärmebildtragender Drohne stellt sich als vergleichsweise effektive Maßnahme dar. Der durch die Drohnentechnik mögliche Fortschritt bei der Kitzsuche und das Engagement der an der Kitzrettung Beteiligten wird daher sehr begrüßt. Der Einsatz von Drohnen bei der Kitzrettung ist mittlerweile ein probates Mittel, um Rehkitze in landwirtschaftlich genutzten Flächen effizient zu finden.

Die Effektivität des Drohneneinsatzes mit Wärmebildtechnik ist dadurch begrenzt, dass nur der frühe Morgen als Zeitfenster zur Verfügung steht, da die Technik auf eine Temperaturdifferenz zwischen der Umgebung zu dem Kitz angewiesen ist. Sobald die Sonne intensiver in die Fläche scheint, nehmen Störsignale deutlich zu und die Kitzsuche wird zunehmend unsicher. Für die anderen Mahdzeitpunkte stehen nur die oben genannten, im Vergleich weniger wirksamen Maßnahmen zur Verfügung.

Insbesondere in Bezug auf den Tierschutz bietet die Drohnentechnik einen breiten Einsatzbereich, welcher sowohl dem Tierwohl und der Hege als auch der Landwirtschaft zugutekommt.

*4. wie sie die von Drohnen ausgehende Störung von Bodenbrütern und anderen Tierarten einschätzt und wie sie die auf dieser Grundlage verweigerten Genehmigungen einzelner Naturschutzbehörden für das Überfliegen von Naturschutz-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten mittels Drohnen zur Kitzrettung beurteilt;*

Zu 4.:

Dass von Drohnen Störungen insbesondere von Bodenbrütern ausgehen, ist unbestritten. Während die Störwirkung durch kleine Luftfahrzeuge (u. a. auch Sportflugzeuge) bereits hinreichend belegt ist (vgl. S. 29 f. der Studie des Schweizerischen Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft „Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna“ 2005), fehlt es allerdings bisher an artenschutzfachlich fundierten Aussagen über die Flughöhe, den Lärmpegel usw., ab der der Einsatz einer Drohne eine Störung für bestimmte geschützte Arten darstellt.

Ob diese Störungen unzulässig sind, etwa weil sie die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erreichen, ist eine Frage des Einzelfalles. So ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind etwaige verweigte Genehmigungen einzelner Naturschutzbehörden nicht bekannt, sodass sie nicht im Einzelnen beurteilt werden können. Generell ist davon auszugehen, dass Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete wichtige Rückzugsräume für besonders und streng geschützte Arten sind. Deshalb gelten dort grundsätzlich strengere Anforderungen bei Beurteilung der Zulässigkeit von Drohneneinsätzen als über anderen Gebieten. Dies führt dazu, dass je nach Schutzzweck, Jahreszeit, Artenvorkommen und Zweck der Befliegung im Einzelfall abgewogen werden muss, ob ein Drohneneinsatz von einer Naturschutzbehörde zugelassen werden kann.

*5. wie sie die in diesem Zusammenhang vom Regierungspräsidium Tübingen erteilte Fluggenehmigung für Drohnen von Kitzrettungsteams für die im Regierungsbezirk befindlichen Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete bewertet und ob sie dieses Vorgehen als Vorbild im Sinne einer einfachen und einheitlichen Regelung für die drohnenbasierte Kitzrettung für andere Regierungspräsidien betrachtet;*

*6. wie sie den Vorschlag beurteilt, allen bei einer entsprechend geeigneten Stelle registrierten Rehkitzrettungsteams eine Überfluggenehmigung für alle Schutzgebiete im Land für die Dauer der Mähseason (Anfang Mai bis Anfang Juli) zu erteilen;*

*7. wie sie das derzeitige Vorhaben vonseiten des Landesjagdverbands und des Regierungspräsidiums Tübingen zur Konzeption einer Schulung für Drohnenpiloten, bei der die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss eine generelle Genehmigung zum Überflug von Schutzgebieten zur Kitzrettung erhalten sollen, bewertet;*

Zu 5., 6. und 7.:

Insgesamt sind frühe Mahdzeitpunkte (Mai bis Juli) für Bodenbrüter gefährlich, oft mit letalen Folgen. Zwar können Drohnenflüge ebenfalls zu Störungen der Nahrungsaufnahme bis hin zur Flucht führen, wodurch die Überlebenschancen, bzw. der Bruterfolg während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September gerade bei Bodenbrütern erheblich beeinträchtigt werden könnte. Die durch Mahd hervorgerufene Gefährdung der Bodenbrüter dürfte allerdings viel höher einzuschätzen sein als der Störungseinfluss durch Drohnen-Überflug. Aufgrund der oft nur noch punktuellen Vorkommen gefährdeter Bodenbrüter (z. B. Kiebitz, Rebhuhn)

bedarf eine konkrete Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Ziffer 4) aber einer Einzelfallbetrachtung. Die Erteilung einer pauschalen landesweiten Überfluggenehmigung wäre daher nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft kritisch zu sehen.

Eine Nachfrage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Regierungspräsidiums Tübingen hat ergeben, dass dort derzeit weder eine derartige Genehmigung noch ein derartiges Vorhaben bekannt ist. Dementsprechend ist dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auch keine Bewertung möglich.

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz ist ein Forschungsprojekt der Hochschule für Forstwissenschaften Rottenburg (DroBio) bekannt. Von Seiten des Projektes soll angeregt werden, dass im Sinne der Fragestellung entsprechende Fluggenehmigungen geprüft werden.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz begrüßt die Forschungsarbeiten und spricht sich grundsätzlich auch für ein vereinfachtes Verfahren bei der Erteilung von Fluggenehmigungen aus. Dies muss zunächst naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich beurteilt werden.

*8. wie sie die Gewährung einer generellen Sondernutzungserlaubnis im Zeitraum der Kitzrettungssaison zur Befahrung von Wirtschaftswegen durch Fahrzeuge im Zusammenhang von Einsätzen zur Kitzrettung bewertet;*

Zu 8.:

Bei einem Wirtschaftsweg, der der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dient, handelt es sich nach Auskunft des Ministeriums für Verkehr um einen beschränkt öffentlichen Weg gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4a Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), der die Benutzung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zulässt.

Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit der Kitzrettung eingesetzt werden, fallen unter den Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs. Bei einer Beschilderung eines Wirtschaftsweges etwa mit Zeichen 250 und Zusatzzeichen „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ sind diese Fahrzeuge zur Durchfahrt berechtigt und benötigen keine gesonderte Ausnahmegenehmigung.

Entsprechende Fahrzeuge sind vom Widmungszweck umfasst, sodass bereits keine Sondernutzung vorliegt und es damit auch keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf.

*9. ob sie mit Blick auf den Straftatbestand der Jagdwilderei rechtliche Hürden beim Einsatz privater Dritter, die weder Jagdausübungsberechtigte, noch der zuständige Landwirt sind, sieht, die im Zusammenhang der Kitzrettung Rehkitze aufnehmen und verbringen und wenn ja, welche Lösungsansätze sie in diesem Zusammenhang sieht;*

Zu 9.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist der Auffassung, dass das Aufnehmen und Verbringen von Rehkitzen durch Dritte, die nicht jagdausübungsberechtigt oder der Landwirt sind, im Regelfall nicht nach § 292 Strafgesetzbuch wegen Jagdwilderei strafbar ist (§ 292 Abs. 1 StGB: „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts 1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder 2. (...) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“). Handelt der Dritte mit Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten oder des Landwirts, ist das Handeln nicht strafbar, denn die ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Jagdausübungsberechtigten schließt die Strafbarkeit aus.

Ebenso wie sich der Landwirt, der Kitze vor dem Vermähen durch Aufnehmen und Verbringen in Sicherheit bringt, nicht wegen Jagdwilderei strafbar macht (strafrechtsausschließende Pflichtenkollision), ist auch bei dessen Helfern, die seine Pflichten für ihn erfüllen, von der Straflosigkeit auszugehen. Die genannten Dritten sollten, um strafrechtliche Risiken auszuschließen, daher die Sucheneinsätze in Absprache mit dem Jagausübungsberechtigten und/oder dem Landwirt ausüben.

*10. wie sie die rechtliche Qualität der Bescheinigung beurteilt, die von den Kitzrettungsorganisationen nach erfolgter Absuche der zu mähenden Fläche an den Landwirt ausgestellt wird, insbesondere vor dem Hintergrund eines potenziell eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, sollte auch nach Absuchen der landwirtschaftlichen Fläche ein Rehkitz bei der Mahd zu Schaden kommen oder getötet werden;*

Zu 10.:

Grundsätzlich hängt es von der tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalls ab, ob dem Beschuldigten eines Strafverfahrens tatbestandsmäßiges, vorsätzliches oder ggf. fahrlässiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Nach Auffassung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz können Bescheinigungen, die von Kitzrettungsorganisationen nach erfolgter Absuche der zu mähenden Flächen an den Landwirt ausgestellt werden, im Strafverfahren als entlastendes Beweismittel Berücksichtigung finden.

*11. wie viele finanzielle Mittel aus dem Förderprogramm des Bundes zur Rehkitzrettung durch den Einsatz von Drohnen an förderfähige Vereine in Baden-Württemberg abgeflossen sind und ob sich das Land für eine Fortsetzung des Bundesförderprogramms einsetzen wird.*

Zu 11.:

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat 2021 eine Förderung zur Anschaffung von Drohnen angeboten. Bis zum 30. September 2021 konnten eingetragene Vereine, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens sowie des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes oder die Rettung von Wildtieren gehören, die Teilnahme am Förderprogramm für die Anschaffung von Drohnen mit Wärmebildkameras bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beantragen und einen Antrag auf Auszahlung der Fördersumme stellen. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) und Ernährung beträgt die Gesamtfördersumme im Jahr 2021 für Baden-Württemberg etwa 343 000 Euro für 59 Auszahlungsanträge. Ob das Programm fortgeführt wird ist derzeit nach Mitteilung des BLE noch offen; die Fortführung würde von Seiten des Landes aber grundsätzlich begrüßt.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Kitzrettung um eine Daueraufgabe handelt, die ehrenamtliche Träger durch die vielen erforderlichen Einsätze während der Mahd-Periode vor erhebliche Herausforderungen stellt. Mittel- und langfristig ist die Herausforderung, die Einsatzstrukturen dauerhaft bereitzuhalten und anzubieten, gegenüber den Beschaffungskosten die größere Herausforderung. Um das Angebot der Kitzrettung zu erweitern erscheint es daher als wirkungsvoller, z. B. Anreize für Bildungsangebote wie den Drohnenführerschein und Anwendungsschulungen anzubieten. Dadurch können sich die Kitzrettungsorganisationen mit ehrenamtlichen Strukturen personell breiter aufstellen und sich durch die Verteilung der Einsatzzeiten auf eine größere Zahl von Helfern langfristiger engagieren. Weiterhin sind Beratungsangebote für die Drohnen-Beschaffung und technische Beratungen bei der Einsatzorganisation in diesem noch sehr dynamischen Markt sinnvoll.

Das Langzeitprogramm der Wildforschungsstelle zur Rehkitzmarkierung liefert landesweite Daten zu Rehkitzen, Setzzeitpunkten und Lebensraumpräferenzen und dient dadurch auch der Erarbeitung von Schutzstrategien der Kitzrettung. Diese Rehkitzmarkierung erscheint daher als flankierende Maßnahme ebenfalls sinnvoll.

Sowohl Bildungsangebote als auch Beratungen könnten von der Wildforschungsstelle Baden-Württemberg angeboten werden. Denkbar wären weiterhin auch Förderanreize zur Verbesserung der Leistungskraft der Kitzrettungsorganisationen im Programm Infrawild des MLR, wie sie im Bereich der Jagdhunde-Einsätze für die Schwarzwild-Bejagung angeboten werden. Derzeit stehen allerdings für die genannten Bereiche keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Hauk

Minister für Ernährung,  
Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz